

Tarifpreise für die Abgabe von Wasser im Versorgungsbereich der Stadt Munster und Gemeinde Bispingen

Gültig ab 01.01.2014

Anlage II

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
in der zur Zeit gültigen Fassung

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH werden in Ergänzung der AVBWasserV
für die Versorgung mit Wasser folgende Tarife festgesetzt:

A) Grundpreis

- 1) Er richtet sich nach der Nennbelastung (NB) des Zählers und ist auch zu zahlen, wenn kein Wasser entnommen wird. Der Grundpreis beträgt:
- | | | | |
|---------------------------|----------------|----------|-------------------|
| a) für Zähler mit NB bis | 5 cbm | 42,31 € | (45,27 €) / Jahr |
| b) für Zähler mit NB über | 5 cbm - 10 cbm | 60,25 € | (64,47 €) / Jahr |
| c) für Zähler mit NB über | 10 cbm | 115,00 € | (123,05 €) / Jahr |

B) Miete und Sicherheitsleistung

- 1) Miete für einen Standrohrzähler oder einen Anbauzähler
(für die Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke)
für jeden angefangenen Monat pauschal
- | | | |
|--|---------|-----------|
| | 23,01 € | (24,62 €) |
|--|---------|-----------|
- 2) Sicherheitsleistung für einen Standrohrzähler oder
einen Anbauzähler bis
- | | | |
|--|----------|------------|
| | 25,25 € | (27,35 €) |
| | 153,39 € | (164,13 €) |

C) Wasserpreis (Verbrauchspreis) 1,35 € (1,44 €) / cbm

D) Bauwasser

Für die Lieferung von Bauwasser (ohne Standrohr- oder Anbauzähler) ist eine Bauwasserpauschale zu zahlen, deren Höhe jeweils von der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH festgelegt wird.

E) Allgemeine Vorschriften

- Der Grundpreis ist von dem Tag an zu zahlen, an dem der Zähler installiert wurde, und zwar auch dann wenn kein Wasser abgenommen wird.
- Der Wasserpreis wird ermittelt und festgesetzt grundsätzlich zum Ende eines Abrechnungsjahres, das von der Stadtwerke Munster GmbH je nach Lage der Entnahmestelle (Abrechnungsbezirk) festgesetzt wird.
- Auf den Grund- und Arbeitspreis nach Ziffer. 1 + 2 werden Abschläge wie folgt erhoben:
 - von Anschlussnehmern/Abnehmern, welche auch Strom und / oder Erdgas beziehen, in Höhe eines Elftels der zu erwartenden Jahresabrechnung. Sie sind jeweils am 1. Werktag der Monate Februar bis Dezember fällig und zu zahlen.
 - von Anschlussnehmern/Abnehmern, welche nur Wasser beziehen, jeweils am 1. Werktag der Monate März, Juni, September und Dezember.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird festgesetzt:

1. bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres;
 2. bei neuen Anschlüssen nach Erfahrungswerten bei gleichartigen Anschlüssen.
-
- 4) In besonderen Fällen kann die Fälligkeit der Abschlagszahlungen abweichend von Abs. 3 geregelt werden.
 - 5) Die Abschlusszahlung nach Abs. 2 wird 2 Wochen nach Rechnungszugang fällig.
 - 6) Die Sicherheitsleistung für einen Standrohrzähler oder einen Anbauzähler ist vor Ausgabe des Zählers zu entrichten.
 - 7) Die Bauwasserpauschale ist vor Beginn der Wasserlieferung fällig und zu zahlen.
 - 8) Bei Zahlungsverzug wird (einmal) gemahnt; die Mahngebühr beträgt 2,50 € (umsatzsteuerfrei). Zahlt der Anschlussnehmer/Abnehmer die angeforderten Leistungen trotz Mahnung nicht und lassen die Stadtwerke sie durch einen Beauftragten einziehen, wird ein Weiterverrechnungssatz von 8,00 € berechnet (umsatzsteuerfrei).
 - 9) Zahlungspflichtig für Entgelte bzw. Sicherheitsleistungen nach Abschnitt B ist, wer einen Standrohrzähler oder einen Anbauzähler in Anspruch nimmt.
 - 10) Im übrigen ist zahlungspflichtig für Entgelte aus dieser Anlage II, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer (Miteigentümer) des Grundstückes ist. Bei Erbbaugrundstücken tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
 - 11) Grundstück im Sinne der AVBWasserV und dieser Anlage II ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

F) Auskünfte

Die Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

G) Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Zusätzlich zu den in dieser Anlage II festgesetzten Leistungen/Entgelten wird Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben (z.Zt. 7 %). Die sich einschließlich Umsatzsteuer ergebenden gerundeten Bruttopreise sind in Klammern angegeben.

H) Schlussvorschriften

- 1) Diese Anlage II zu den AVBWasserV tritt am 01.01. 2014 in Kraft.
- 2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Anlage II a vom 21.12.2007 außer Kraft.
- 3) Änderungen der in dieser Anlage II festgesetzten Leistungen/Entgelte werden öffentlich bekannt gegeben. Sie werden damit Bestandteil der Anlage II (und gleichzeitig der abgeschlossenen Versorgungsverträge).

29633 Munster, 22.12.2013
STADTWERKE MUNSTER-BISPINGEN GMBH

Jan Niemann
Geschäftsführer

(Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)